

Gestützt auf Artikel 24 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998¹

von der Regierung erlassen am 22. Dezember 1998

I. Gastgewerbliche Tätigkeiten²

Art. 1 Angaben und Gesuch³

Die Bewilligung gemäss Artikel 3 ff. des Gastwirtschaftsgesetzes hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der berechtigten Person;
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses;
- c) genaue Bezeichnung der Nebenbetriebe;
- d) bei befristeten Bewilligungen deren Dauer.

² ⁴ Das Gesuch ist vollständig bei der Behörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Betrieb liegt oder der Anlass stattfindet, einzureichen.

³ ⁵ Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für die Führung eines Betriebs sind rechtzeitig vor Aufnahme der gastgewerblichen Tätigkeit einzureichen. Dasselbe gilt bei Betriebsübernahmen.

Art. 2 Nebenbetriebe

Als Nebenbetriebe gelten Betriebe, die sich im oder in unmittelbarer Nähe des Hauptbetriebes befinden und in der Bewilligung als solche aufgeführt sind.

Art. 2a⁶ Nachweis

Der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die eidgenössische oder kantonale Lebensmittelgesetzgebung verstossen wurde, kann beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales eingeholt werden.

II. ...⁷

Art. 3 Meldepflicht⁸

¹ ⁹ Wer gegen Entgelt ausländische Personen beherbergt, ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die ausländischen Personen den Meldeschein ausfüllen.

² Als Beherbergen gilt auch das zur Verfügung stellen eines Grundstückes für vorübergehendes oder länger dauerndes Wohnen in Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen Einrichtungen.

³ ¹⁰ Die Gemeinden können die Meldepflicht längstens bis 31.12.2012 auf Schweizerinnen und Schweizer ausdehnen sowie die Meldung an eine Gemeindestelle regeln.

Art. 4 Ausnahmen von der Meldepflicht¹¹

Keiner Meldepflicht unterliegen Spitäler, Alters- und Pflegeheime, stationäre Einrichtungen für vorschul- und schulpflichtige Kinder, stationäre Einrichtungen für Behinderte, stationäre Suchthilfeeinrichtungen sowie weitere ähnliche Einrichtungen.

Art. 5 Meldeschein

¹ Die Meldung erfolgt auf einem amtlichen Meldeschein, welcher der beherbergenden Person durch Vermittlung der Gemeinde abgegeben wird.

² ¹² Besondere Meldescheine von Gemeinden und Privaten müssen inhaltlich dem amtlichen Meldeschein entsprechen.

Art. 6¹³

Art. 7 Ehepaare, Kinder

¹ ¹⁴ Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft lebende Paare müssen nur einen Meldeschein ausfüllen.

² Kinder in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person können auf deren Meldeschein eingetragen werden.

Art. 8 Gruppen

¹ Bei Gruppen von mehr als fünf Personen kann anstelle des Meldescheines eine Kollektivliste verwendet werden.

² Die Gruppenleitung hat einen amtlichen Meldeschein auszufüllen, auf welchem die Anzahl der Gruppenmitglieder anzugeben ist.

Art. 9¹⁵ Pflichten der beherbergenden Person

¹ Die beherbergende Person sorgt dafür, dass der Meldeschein von der beherbergten Person ordnungsgemäss ausgefüllt und unterzeichnet wird.

² Die Angaben sind anhand eines gültigen Identitätsausweises (Pass, Personalausweis oder anderes Passersatzpapier) zu überprüfen; Art und Nummer des Identitätsausweises sind auf dem Meldeschein zu vermerken.

Art. 10¹⁶ Aufbewahrung des Meldescheines

Die beherbergende Person hat die Meldescheine während eines Jahres aufzubewahren und sie den Polizeiorganen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Art. 11¹⁷

II. Kleinhandel mit gebrannten Wassern¹⁸

Art. 12¹⁹ Gesuche

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor Aufnahme des Kleinhandels beziehungsweise vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim Amt für Wirtschaft und Tourismus (Amt) einzureichen.

Art. 13 Formulare

¹ ²⁰ Das Amt stellt den Gemeinden amtliche Formulare zur Verfügung.

² Diese händigen sie spätestens zusammen mit der gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Gastwirtschaftsgesetz²¹ erteilten Bewilligung der berechtigten Person aus.

Art. 14 Meldungen

¹ ²² Die Gemeinden haben die von ihnen erteilten Bewilligungen sowie Entscheide über Strafen und Massnahmen in Kopie dem Amt zuzustellen.

² Sie melden dem AWT unverzüglich, wenn ein Betrieb nicht mehr weitergeführt wird.

³ ²³ Die zuständige kantonale Behörde stellt den Gemeinden Entscheide über Strafen und Massnahmen gegen Betriebe, die auf deren Gebiet liegen, zu.

Art. 15 Festsetzung der Abgabe

¹ ²⁴ Wer gebranntes Wasser abgibt, hat auf dem vom Amt zur Verfügung gestellten Formular innert der darauf vorgegebenen Frist von 30 Tagen genaue Angaben über deren Ankauf zu machen.

² ²⁵ Das Amt legt fünf Regionen fest, in welchen die Angaben über den Ankauf gebrannter Wasser jeweils im Fünfjahresturnus erhoben werden.

³ ²⁶ Gestützt auf die Angaben der gesuchstellenden Person und nötigenfalls eigene Erhebungen setzt das Amt die Höhe der Abgabe durch Zuweisung in eine Umsatzklasse gemäss Artikel 17 des Gesetzes²⁷ fest. Massgebend ist in der Regel der Jahresdurchschnitt der angekauften Menge in den letzten fünf Jahren.

⁴ ²⁸ Auf Antrag der steuerpflichtigen Person kann die Einteilung in eine Umsatzklasse geändert werden.

⁵ ²⁹ Bei erheblichen Zweifeln an der Selbstdeklaration kann das Amt nach durchgeführter Kontrolle eine Korrektur der bestehenden Zuweisung in eine Umsatzklasse vornehmen.

⁶ ³⁰ Für Branntweinproduzenten und Betriebe, die auch eine Grosshandelsbewilligung besitzen, ist der im Kanton erzielte Kleinhandelsumsatz massgebend.

Art. 16 ³¹ Ermessenstaxation

Bei neuen Bewilligungen, Betriebserweiterungen sowie –unterbrüchen oder wenn zuverlässige Unterlagen über die angekaufte Menge fehlen, wird die Zuweisung in eine Umsatzklasse aufgrund des mutmasslichen Umsatzes festgelegt.

Art. 17 Aufbewahren der Belege; Inhalt

¹ Belege über die angekaufte Menge gebrannter Wasser sind während fünf Jahren geordnet im Betrieb aufzubewahren.

² Sie haben zu enthalten: Datum der Lieferung, Sortenbezeichnung, eingekaufte Menge, Adresse der Lieferfirma.

³ Für Brantweinproduzenten und Betriebe, die auch eine Grosshandelsbewilligung besitzen, gilt diese Verpflichtung für den Kleinhandel im Kanton.

Art. 18 Kontrolle

¹ Das AWT ist befugt, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

² Es kann insbesondere in Unterlagen Einsicht nehmen und Vorräte prüfen, soweit diese für die Festsetzung der Abgaben gemäss Artikel 17 Gastwirtschaftsgesetz ³² von Bedeutung sind.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19 ³³

Art. 20 ³⁴ Übergangsbestimmungen

Für die Festsetzung der Abgabe durch Zuweisung in eine Umsatzklasse gemäss Artikel 17 des Gesetzes³⁵ sind bis zur Einreichung einer Veranlagung nach neuem Recht die bisher geltenden Veranlagungen massgebend.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

Endnoten

- 1 BR 945.100
- 2 Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 3 Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 4 Einfügung gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 5 Einfügung gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 6 Einfügung gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 7 Aufgehoben gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 8 Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 9 Fassung gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.
- 10 Einfügung gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.
- 11 Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 12 Fassung gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.
- 13 Aufgehoben gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.
- 14 Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung von regierungsrätlichen Verordnungen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art.1, Ziff. 7, AGS 2007, 1033; am 1. April 2007 in Kraft getreten.
- 15 Fassung gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.
- 16 Fassung gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.
- 17 Aufgehoben gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.
- 18 Numerierung gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 19 Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 20 Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

- 21 BR 945.100
- 22 Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 23 Einfügung gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 24 Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 25 Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 26 Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten
- 27 BR 945.100
- 28 Einfügung gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 29 Einfügung gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 30 Neue Absatznumerierung (bisher Abs. 4) gemäss RB vom 18. Dezember 2007; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 31 Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 32 BR 945.100
- 33 Aufgehoben gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 34 Fassung gemäss RB vom 18. Dezember 2008; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.
- 35 BR 945.100